

Hinweis: Dies ist die Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Wolfsburg-Unkeroda vom 06.05.2003, in die die 1. Änderung der Hauptsatzung vom 15.12.2003, die 2. Änderung vom 11.10.2004, die 3. Änderung vom 30.05.2006, die 4. Änderung vom 04.09.2007, die 5. Änderung vom 22.04.2008 und die 6. Änderung vom 16.11.2010 eingearbeitet wurden. Rechtlich verbindlich sind die im Amtsblatt bekanntgemachten Satzungen:

- Hauptsatzung vom 06.05.2003 (Amtsblatt 05/2003 vom 22.05.2003)
- Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung vom 15.12.2003 (Amtsblatt 12/2003 vom 18.12.2003)
- Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung vom 11.10.2005 (Amtsblatt 10/2005 vom 20.10.2005)
- Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung vom 30.05.2006 (Amtsblatt 06/2006 vom 22.06.2006)
- Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung vom 09.07.2007 (Amtsblatt 09/2007 vom 20.09.2007)
- Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung vom 22.04.2008 (Amtsblatt 07/2008 vom 22.05.2008)
- Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung vom 16.11.2010 (Amtsblatt 12/2010 vom 18.11.2010)

Hauptsatzung der Gemeinde Wolfsburg-Unkeroda vom 06.05.2003

Die Gemeinde Wolfsburg-Unkeroda erläßt aufgrund der §§ 13, 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2002 (GVBl. S. 467), der Thüringer Entschädigungsverordnung vom 29.08.1995 (GVBl. S. 311) sowie der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 07.09.1993 (GVBl. S. 617), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.04.1999 (GVBl. S. 261), die folgende, vom Gemeinderat Wolfsburg-Unkeroda am 01.04.2003 beschlossene Hauptsatzung:

§ 1

Name

Die Gemeinde führt den Namen "Wolfsburg-Unkeroda".

§ 2

Gemeindewappen, Gemeindesiegel

- (1) Das Gemeindewappen zeigt ein Steinkreuz mit Eberkopf/aufrechter Wolf.
- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen und ist gelbgrün gestaltet.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Gemeindewappen mit der Umschrift "Thüringen, Gemeinde Wolfsburg-Unkeroda".

§ 3

Bürgerbegehren - Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über wichtige Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Das nähere Verfahren zu Antragstellung, Zulassung und Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid regelt § 17 ThürKO.

- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Durchführung des Bürgerentscheids (Abstimmungsleiter). Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bildet er einen Ausschuß. Dieser Ausschuß besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und vier weiteren von ihm bestellten Bürgern als Beisitzer. Im übrigen ist für die Bildung von Stimmbezirken und von Abstimmungsvorständen § 5 Abs. 1 und 2 ThürKWG sinngemäß anzuwenden.
- (3) Es dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, daß der Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Die Stimmabgabe ist geheim. Die Stimme darf nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantworten will.
- (4) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
 1. nicht amtlich hergestellt ist,
 2. weder mit "Ja" noch "Nein" oder aber für beides zugleich gestimmt wird,
 3. mit einem besonderen Merkmal versehen ist, einen besonderen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (5) Nach Beendigung der Abstimmung stellt jeder Abstimmungsvorstand für seinen Stimmbezirk das Abstimmungsergebnis fest. Das Gesamtergebnis wird vom Ausschuß festgestellt und öffentlich bekanntgemacht.

§ 4

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Darüber hinaus ist eine Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 20 v.H. der Einwohner über 18 Jahre dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden.
- (4) Auf die Einwohnerversammlung wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung und dem Tag der Einwohnerversammlung sollen mindestens sieben Kalendertage liegen.

§ 5

Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung der Stellvertreter.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:
 - a) Bewirtschaftung der geplanten Mittel des Verwaltungshaushaltes und des Vermögenshaushaltes bis zu einem Betrag von 2.500 € im Einzelfall,
 - b) Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 2.500 €; hierüber ist dem Gemeinderat zu berichten;
 - c) Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens den Betrag von 2.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheiten nicht von besonderer Bedeutung sind.
 - d) Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung bei Wahlen und Abstimmungen sowie bei Zählungen aller Art.

§ 7 Beigeordnete

- (1) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte einen ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Beigeordneten und, wenn auch dieser verhindert ist, durch den weiteren Stellvertreter vertreten. Weiterer Stellvertreter ist jeweils der in der vom Gemeinderat durch Beschluß festgelegten Reihenfolge folgende Abgeordnete.

§ 8 Ehrenbezeichnung

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnung erhalten:

Bürgermeister	= Ehrenbürgermeister
Sonstige Ehrenbeamte	= eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren". Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 9 Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen des Gemeinderats ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld beträgt unabhängig von der Dauer der Sitzung pauschal 25,00 €. Sitzungsgelder werden für jede notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats gezahlt, jedoch nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag.
- (2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 7,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstands und die ehrenamtlichen Wahlhelfer bei der Durchführung von Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 20,00 €.
- (5) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden monatlichen Aufwandsentschädigungen:

a) der ehrenamtliche Bürgermeister	750,00 €
b) der ehrenamtliche Erste Beigeordnete	166,25 €
- (6) Für folgendes Ehrenamt wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in der angegebenen Höhe gewährt:

Tourismusförderung für den Heimat- und Verkehrsverein	150,00 €
---	----------

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Gemeinde Wolfsburg-Unkeroda werden durch Veröffentlichung in dem gemeinsam mit den Gemeinden Marksuhl und Ettenhausen a.d. Suhl herausgegebenen Amtsblatt "Marksuhler Nachrichten" öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Die ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats (§ 35 Abs. 6 ThürKO) erfolgt durch Anschlag an den dafür vorgesehenen Verkündungstafeln
 - In der Struth 2, Parkplatz vor dem Gemeindehaus
 - Auf der Wolfsburg, neben der Bushaltestelle.

Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushanges an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

- (3) Für sonstige gesetzlich vorgeschriebene (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 2 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 11 Sprachform

Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 tritt die Regelung des § 9 Abs. 6 zum Ersten des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Wolfsburg-Unkeroda, den 06.05.2003

Wagner
Bürgermeisterin

